

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

28. Jahrgang

Würzburg, 14. Oktober 1983

Nr. 21

VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 10.10.1983 Nr. 820-8622.01-3/83

über das

Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“
mit den Landschaftsteilen „Alter See“ und „Neuer See“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der etwa 1 km südwestlich von Mönchstockheim gelegene „Alte See“ mit Umgriff in der Gemarkung Mönchstockheim, Landkreis Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See, Landschaftsteil Alter See“ in den in § 2 Abs. 1 und 3 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Der etwa 500 m südwestlich von Mönchstockheim gelegene „Neue See“ mit Umgriff in der Gemarkung Mönchstockheim, Landkreis Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See, Landschaftsteil Neuer See“ in den in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der geschützte Landschaftsteil „Alter See“ hat eine Größe von 23,6 ha und liegt in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Mönchstockheim.

(2) Der geschützte Landschaftsteil „Neuer See“ hat eine Größe von 14,7 ha und liegt in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Mönchstockheim.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. Flachwasser-, Schilf-, Weidenzonen und angrenzende Feuchtwiesen, wie sie für die Lebensgemeinschaften der Stillwasserverlandungszonen und offenen Talgründe im Steigerwaldvorland charakteristisch sind, zu erhalten,
2. die Qualität des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die Vogelwelt und die übrige von Naß- und Feuchtbereichen abhängige Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
3. die natürliche Eigenart dieser Lebensstätte für mehrere in ihrem Bestand zum Teil stark bedrohte Vogelarten zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf

- des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art, z.B. Gehölze, Wasserpflanzen, Röhricht, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. die Gewässer jeweils in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Oktober trockenfallen zu lassen bzw. während dieser Zeit unter oder über die bisherigen Stauziele (Alter See: Unterer Rand der Überlaufrohre nördlich des Mönchs; Neuer See: Unterer Rand der einbetonierten Eisenkugel neben dem Mönch auf der Höhe der Oberkante der dritten Treppenstufe von oben) aufzustauen,
 9. die Gewässer auszuheben, auszuschieben oder zu vertiefen,
 10. Grünlandbereiche zu entwässern, umzubrechen, Koppelviehhaltung zu betreiben, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln,
 11. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, die Nutzung zu ändern oder abzubrechen,
 12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 13. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 14. Feuer anzumachen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. zu baden,
 5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder im Naturschutzgebiet Modellsport zu betreiben,

7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. Bäume zu besteigen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. September bis 28. Februar, wobei Gesellschaftsjagden mit max. je 20 Jägern nur zweimal zulässig sind; die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Raubwild; Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen; nicht zulässig ist das Aufstellen von Hochsitzen und Jagdkanzeln mit Ausnahme am Amtmannseelein;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang, und zwar insbesondere durch
 - jährlich einmaliges Abfischen der Teiche im Spätherbst,
 - Abmähen der Unterwasservegetation und der jährlich über die abgepflochten Grenzlinien in Richtung Seemitte hineinwachsenden Vegetation sowie Kalken jeweils von Seemitte her bis zu den bereits durch die Untere Naturschutzbehörde in den Teichflächen abgepflochten Grenzlinien jeweils in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar,
 - Installierung und Betrieb von höchstens 5 maximal 1 m hohen Fischfütterungsgeräten an den Westufern der Teiche;

unzulässig sind das Einbringen von nicht heimischen Fischarten sowie die Angelfischerei; im übrigen gelten für die Ausübung der Fischerei die Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 6, 8 und 9 fort;

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht;
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt;

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. die Einleitung von Drainsammlern mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 S. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über:

1. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
2. die Wasserentnahme, die Veränderung von Quellaustritten, Gewässern und des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gewässern,
3. die Beeinflussung der Biotope,
4. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,

7. das Nachstellen freilebender Tiere,
 8. das Trockenfallenlassen oder übermäßige Aufstauen der Gewässer,
 9. das Ausheben, Ausschieben oder Vertiefen der Gewässer,
 10. das Entwässern, Umbrechen oder Umwandeln von Grünbereichen oder die Koppelviehhaltung,
 11. die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und den Abbruch von baulichen Anlagen,
 12. die Anlegung oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Pfaden,
 13. die Verunreinigung des Geländes und das Lagern von Sachen,
 14. das Feuermachen,
 15. die Anbringung von Schildern,
 16. das Ausüben einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
 17. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen oder das Reiten,
 18. das Verlassen der Straßen und Wege,
 19. das Zelten oder Lagern,
 20. das Baden,
 21. das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
 22. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen und das Betreiben von Modellsport,
 23. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
 24. das Besteigen von Bäumen,
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.1983 in Kraft.

Würzburg, 10. Oktober 1983
Regierung von Unterfranken
Dr.h.c. Philipp Meyer
Regierungspräsident

EAP 17 - 173

RAB 1983 S. 157

Anlage 1



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“
vom 10.10.1983

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.27)

Maßstab 1 : 25 000

Ausschnitt TK 25 000

Blatt 6028

— Grenze des Schutzgebietes